

Allgemeines	2
Erläuterungen zu den Gefährdungsbereichen	4

Allgemeines

Die Erkundung des Untergrundes und seiner Ressourcen ist von besonderem Interesse für Wissenschaft und Wirtschaft. Bohrungen, die zur Erkundung und Nutzung der Ressourcen ausgeführt werden, sind auf derzeit gültiger Gesetzeslage (1, 2, 3) den zuständigen Behörden 1 Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen, sofern sie mit Maschinenkraft abgeteuft werden, also den mitteltiefen und tiefen Untergrund erreichen. Handbohrungen und Sondierungen, die in der Regel nur wenige Meter tief reichen, sind nicht anzeigespflichtig.

Bohrungen ab 100m Bohrstrecke sind darüber hinaus genehmigungspflichtig und bedürfen in der Regel eines Bohrbetriebsplans, der die Sicherheit der Ausführenden gewährleistet, sowie eines Abbauplans, wenn es um die Gewinnung von Rohstoffen geht. Zuständig ist hierfür die Bergaufsicht, die auch die Konzessionen verwaltet.

Die beim Abteufen der Bohrungen gewonnenen Informationen über den geologischen Aufbau des Untergrundes und über Vorkommen und Verteilung nutzbarer Ressourcen werden bei den zuständigen Geologischen Diensten für Auswertungszwecke verschiedener Art gesammelt. Das sind zu einem nicht unerheblichen Teil umweltrelevante Informationen, die im Rahmen des UIG und des NUIG (4) auch Anfragenden zur Verfügung gestellt werden können.

Um der gesetzlichen Pflicht aus (1) nachzukommen, ist eine Bohranzeige bei der Unteren Wasserbehörde des betroffenen Landkreises einzureichen. Aus (2) ergibt sich eine weitere Bohranzeige an das zuständige Geologische Landesamt und zur Genehmigung (3) ist eine Anzeige an die zuständige Bergbehörde zu senden. Für Niedersachsen ergibt sich ein vereinfachtes Verfahren. Das LBEG ist sowohl Geologischer Dienst als auch Genehmigungsbehörde für die Bergaufsicht. Das hier entwickelte Anzeigeverfahren verteilt die Bohranzeigen automatisch, wobei auch der gewässerkundliche Landesdienst (NLWKN) in den Verteiler aufgenommen wurde. Einzig die Untere Wasserbehörde ist derzeit noch auf dem Postweg zu informieren.

(1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

§ 49 Erdaufschlüsse

- 1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen [...].
- 2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) In den Fällen der Absätze 1) und 2) hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; [...].

(2) Lagerstättengesetz (LagerstG)

Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. 111 750-1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)

§ 4 Anzeige von Bohrungen

1) Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen müssen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für oder fremde Rechnung ausführt, der zuständigen Anstalt (§ 1) angezeigt werden.

§ 5 Zutritt der beauftragten Personen zu Bohrungen - Auskunftspflicht

1) Den beauftragten Personen (§ 2) steht der Zutritt zu allen Bohrungen und sonstigen Aufschlüssen im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit offen. 2) Auf Verlangen hat der Bohrunternehmer (§ 4) diesen Personen die Bohrproben und sonstiges Beobachtungsmaterial vorzulegen, auch hat er ihnen erschöpfende Auskunft über die Aufschlußergebnisse zu erteilen. Bohr- und sonstige Gesteinproben dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Anstalt (§ 1) oder Ihrer Beauftragten vernichtet werden; auf Anfordern sind sie der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

(3) Bundesberggesetz (BBergG)

vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert am 31.07.2009

§ 50 Anzeige

1) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die Errichtung und Aufnahme

1. eines Aufsuchungsbetriebes,
2. eines Gewinnungsbetriebes und
3. eines Aufbereitungsbetriebes

rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeit anzuzeigen; in der Anzeige ist der Tag des Beginns der Errichtung oder der Aufnahme des Betriebes anzugeben. Zum Betrieb gehören auch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn ein Betriebsplan nach § 52 eingereicht wird.

(4) Umweltinformationsgesetz (UIG)

vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704)

§ 1 Zweck des Gesetzes

1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung der Umweltinformationen zu schaffen.

2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)

vom 07.12.2006 (GVBl. S. 580)

§ 1 Grundsatz

Dieses Gesetz regelt den Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie die Verbreitung von Umweltinformationen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Informationspflichtige Stelle sind

1. die Landesbehörden, [...].

Erläuterungen zu den Gefährdungsbereichen

Bei den hier aufgeführten Gefährdungsbereichen handelt es sich um dem LBEG zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannte Informationen zu Gebieten oder Lokationen, die einen Einfluss auf eine vorgesehene Bohrung hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit oder der Art ihrer Durchführung haben können.

Der Hinweis auf einen Gefährdungsbereich inkl. der Angabe einer Email-Adresse, unter der weitere Informationen eingeholt werden können, soll dem Anzeigenden ermöglichen, sich über die vorgesehene Bohrlokation zu informieren.

Es gelten die gleichen Nutzungsbedingungen wie für den Kartenserver des LBEG. Die Nutzungsbedingungen finden Sie unter:

<http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

Gefährdungsbereiche	Erläuterung
<ul style="list-style-type: none"> Einwirkungsbereiche 	Fläche, auf der Beeinträchtigungen durch Bergbau nicht auszuschließen sind
<ul style="list-style-type: none"> Erdfallgefährdungsgebiete 	Bereiche, in denen eine flächenhafte Gefährdung durch Erdfälle vorliegt
<ul style="list-style-type: none"> Salzstockhochlagen 	Gebiete, in denen durch Ablaugung am Salzspiegel oder Verkarstung im Gipshut die Gefahr von Oberflächensenkungen oder Erdfällen erhöht ist
<ul style="list-style-type: none"> Erdöl/Erdgaslagerstätte oder Erdgasspeicher in geringer Tiefe (< 200m) 	Erdöl- oder Erdgas-führende Fläche
<ul style="list-style-type: none"> Schlammgruben 	mit gemahlenem Ton und erbohrtem Gestein einer alten Öl- oder Gasbohrung aufgefüllte Grube
<ul style="list-style-type: none"> Tagesöffnungen 	alle Zugänge von der Erdoberfläche (über Tage) ins Grubengebäude (unter Tage)
<ul style="list-style-type: none"> Einzelerdfälle 	durch Zusammenbruch unterirdischer Hohlräume in wasserlöslichen Gesteinen (i.W. Gips, Kalkstein, Salz) entstandene zylinder- bis trichterförmige Einbrüche der Erdoberfläche
<ul style="list-style-type: none"> Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone 1 oder 2 	Die geplante Bohrung befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone 1 oder 2. Inwieweit das Einfluss auf die wasserrechtliche Beurteilung der Bohrung hat, können Sie bitte bei der zuständigen unteren Wasserbehörde erfragen.
<ul style="list-style-type: none"> Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone 3 	Die geplante Bohrung befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone 3. Inwieweit das Einfluss auf die wasserrechtliche Beurteilung der Bohrung hat, können Sie bitte bei der zuständigen unteren Wasserbehörde

	erfragen.
<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutzgebiet im Verfahren 	Der Standort liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet das sich zurzeit im Festsetzungsverfahren befindet. Inwieweit das Einfluss auf die wasserrechtliche Beurteilung der Bohrung hat, können Sie bitte bei der zuständigen unteren Wasserbehörde erfragen.
<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gem. LROP Stand 21.01.2008 	Die geplante Bohrung befindet sich in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gem. LROP. Inwieweit das Einfluss auf die wasserrechtliche Beurteilung der Bohrung hat, können Sie bitte bei der zuständigen unteren Wasserbehörde erfragen.
<ul style="list-style-type: none"> • Heilquellenschutzgebiet 	Die geplante Bohrung befindet sich in einem Heilquellenschutzgebiet. Inwieweit das Einfluss auf die wasserrechtliche Beurteilung der Bohrung hat, können Sie bitte bei der zuständigen unteren Wasserbehörde erfragen.